Stellungnahme

Referentenentwurf

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie zur Änderung des Bundesberggesetzes

(Durchführungsgesetz zur Konfliktmineralienverordnung)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 24.06.2019

Zusammenfassung

Bereits in die Diskussion um die Konfliktmineralien-Verordnung auf europäischer Ebene hat sich der BDI über die gesamte Dauer des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht.

Nun geht es darum, die Überprüfung zu gestalten und diese gegebenenfalls in bestehende gesetzliche Überprüfungen zu integrieren.

Anmerkungen zum Referenten-/Regierungsentwurf

- Das Umsetzungsgesetz sieht eine jährliche Überprüfung von Unternehmen durch die BGR vor. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass es Unternehmen gibt, die bereits über andere, von der OECD und der EU anerkannte Systeme zertifiziert sind. Diese Firmen können hierdurch belegen, dass die Vorgaben der OECD / EU vollumfänglich erfüllt werden. Eine zusätzliche Überprüfung, die im Gesetz noch nicht exakt beschrieben ist, könnte zu einem zusätzlichen Mehraufwand für die BGR und die Unternehmen führen.

- Aus Sicht des BDI fehlt es an einer Konkretisierung der Durchführungsbestimmungen §7 (Betretungsrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten).

- In der EU-Verordnung 2017/821 vom 17. Mai 2017 schreibt Art. 11 (5) vor: „*Um die Klarheit der Aufgaben und die Kohärenz der Tätigkeiten zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicherzustellen, arbeitet die Kommission unverbindliche Leitlinien in Form eines Handbuchs aus, in dem die Schritte ausführlich aufgeschlüsselt sind, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten nachträglichen Kontrollen unternehmen müssen. Die Leitlinien enthalten gegebenenfalls Muster für Dokumente, durch die die Durchführung dieser Verordnung erleichtert wird*.“

  Eine hinreichend konkrete Umsetzung im Sinne der Leitlinien erfolgt nach Einschätzung des BDI an dieser Stelle bisher nicht. Erforderlich wäre aus Erwägungen der Rechtssicherheit stattdessen eine Präzisierung der Tatbestandsvoraussetzungen, die eine Kontrolle durch die Bundeanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe erforderlich macht.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 39 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Millionen Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Katharina Will

T: +493020281451
K.Will@bdi.eu

Mathias Reuter

T: +493020281431
M.Reuter@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1059

Beteiligte BDI Gremien

Ausschuss für Rohstoffpolitik
Vorsitzender: Hans-Joachim Welsch
Geschäftsführer: Matthias Wachter

Verteiler

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie